

Satzung

„Katzen-Glück“ Tiernothilfe e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Katzen-Glück“ Tiernothilfe, nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Gevelsberg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Zweck des Vereins ist es, den Tierschutzgedanken zu vertreten, durch Aufklärung, Belehrung und gutes Beispiel Verständnis für das Wesen der Tiere zu erwecken, den Mißbrauch, Quälerei, Mißhandlungen und Tötungen von Tieren, zu bekämpfen und zu veranlassen, dies strafrechtlich zu verfolgen nach den gesetzlichen Bestimmungen ohne Ansehen der Person.

Dieses Ziel soll erreicht werden durch:

1. Die Zusammenarbeit mit und Unterstützung von Tierschützern, Tierschutzvereinen und Tierheimen.
2. Die fachliche, materielle und finanzielle Unterstützung der Tierschützer und Tierheime bei der Tierschutzarbeit.
3. Die Durchführung und Unterstützung von Kastrationsprogrammen.
4. Die Durchführung und Unterstützung erforderlicher tierärztlicher Versorgung.
5. Die Übernahme von Tieren aus den Tötungsstationen.
6. Vermittlung von Tieren.
7. Aufbau alternativer Pflegestellen, um die Tiere bis zur Vermittlung aufzunehmen, zu versorgen und zu betreuen.
8. Den Tierschutzgedanken an die breite Öffentlichkeit zu tragen durch:
 - a) Aufklärung und Information der Bevölkerung über die Medien in Wort und Schrift.
 - b) Vorträge über Tierschutz z.B. in Schulen, Kindergärten oder Kirchengemeinden.
 - c) Teilnahme an Veranstaltungen wie etwa Fachmessen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt mit seiner Tätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins

fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig, Falls die anfallenden Arbeiten das für ehrenamtliche Tätigkeiten zumutbare Maß überschreiten, kann eine angemessene Vergütung gewährt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die bereit ist, die Verwirklichung der Ziele des Vereins zu bejahen und zu fördern.
2. Jugendliche unter 18 Jahren könne, zu einem in der Hauptversammlung festgelegten Beitrag, Mitglied ohne Stimmrecht werden. Wenn das 18. Lebensjahr erreicht ist, werden sie automatisch zu einem ordentlichen Mitglied.
3. Auch juristische Personen, Verein und Gesellschaften können als ordentlichen Mitglieder aufgenommen werden.
4. Fördermitglieder fördern den Verein finanziell ohne Pflichten und Stimmberechtigung, mit dem Recht zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen.

§ 5 Aufnahme

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages des Bewerbers. Der Bewerber ist über die Entscheidung zu unterrichten. Im Falle einer Ablehnung brauchen die Ablehnungsgründe nicht mitgeteilt werden.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Tod
 - d) bei juristischen Personen, Vereinen oder Gesellschaften durch deren Auflösung
 - e) durch Auflösung des Vereins
2. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Kalendermonaten möglich. Die Erklärung über den Austritt bedarf der Schriftform und ist gegenüber einem der Vorstandsmitglieder abzugeben.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:
 - a) wenn es mit der Zahlung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

- b) es schuldhaft den Interessen des Vereins zuwider handelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied gegen Anordnung der Vereinsorgane, gegen die Satzung, den Vereinszweck oder staatliche Tierschutzbestimmungen verstößt, dem Ansehen des Vereins schadet oder Unfrieden im Verein stiftet.

Den Antrag auf Ausschluß kann jedes stimmberechtigte Mitglied stellen. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Beschluß ist unanfechtbar.

4. Das ausscheidende Mitglied oder dessen Angehörige/Erben haben keinen Anspruch auf einen Anteil an dem Vereinsvermögen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist ermächtigt, in Härtefällen den Beitrag zu ermäßigen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
2. Der Jahresbeitrag wird zum 15. Januar eines jeden Kalenderjahres ohne besondere Aufforderung zur Zahlung fällig, bei Eintritt sofort. Der Ausschluss oder Austritt eines Mitgliedes entbindet dieses nicht von der Verpflichtung des zur Zahlung fälligen Jahresbeitrages. Eine Rückerstattung etwaiger überzahlter Beiträge erfolgt nicht.
3. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein auch Spenden oder sonstige Zuwendungen annehmen, die – soweit sie nicht zweckgebunden erfolgen – im Rahmen des § 2 zu verwenden sind.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes in Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
2. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Zweck des Vereins § 2 zu dienen, diesen zu fördern und den Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

§ 10 Organe

Organe des Vereines sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 11 Vorstand

1. Zum Vorstand des Vereins gehören:
 - der (die) Vorsitzende

- der (die) stellvertretende Vorsitzende
- der (die) Kassierer(in)

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer Von 5 Jahren gewählt.
3. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so ist der verbleibende Gesamtvorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds zu wählen.

§ 12 Leitung und Vertretung des Vereins durch den Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der (die) 1. Vorsitzende, der (die) stellvertretende Vorsitzende oder der (die) Kassierer(in). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten, sind jeweils einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 13 Kassenführung

1. Die Kasse ist jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer(innen) zu prüfen.
2. Die Prüfer(innen) können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen. Dazu sind ihnen sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Kassenprüfer(innen) dürfen nicht dem Vorstand angehören. Der Kassenbericht ist schriftlich niederzulegen und bei der Hauptversammlung vorzutragen.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch alle 5 Jahre zusammen. Sie wird vom Vorstand einberufen und von diesem geleitet. Im Januar eins jeden Jahres der Wahlperiode beruft der Vorstand eine Informationsveranstaltung für alle Mitglieder ein. Termine werden jeweils durch die Presse und eigener Internetseite bekannt gegeben.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagessordnung spätestens zwei Wochen vor Zusammentritt
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens zwei Dritte der Mitglieder sie beantragt
4. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung aus den Reihen der Mitglieder sind dem Vorstand mindestens sieben Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Ob die Ergänzung vorgenommen wird, liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Vorstandes
5. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und vom Vorstand zu unterschreiben.

§ 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Angelegenheiten zuständig:

1. Bestellung, Abberufung sowie Entlastung von Vorstandsmitgliedern
2. Satzungsänderungen, wobei bei vom Registergericht oder einer anderen Behörde geforderten Satzungsänderungen der Vorstand allein beschließen kann
3. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
4. Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins
5. Beschlußfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder

§ 16 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
2. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Ist ein Mitglied persönlich gehindert, an einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung teilzunehmen, so ist das Mitglied berechtigt, schriftlich über die einzelnen Anträge abzustimmen. Bei dieser Stimmabgabe ist jeder Antrag, über den abgestimmt wird, konkret zu bezeichnen; die Stimmabgabe ist eigenhändig zu unterzeichnen und an den Vorstand zu übermitteln. Der Vorstand überprüft die Ordnungsgemäßheit der schriftlichen Stimmabgabe.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand.
4. Für eine Satzungsänderung bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Bei Wahlen gilt als gewählt, wer zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit festgestellt wird, gelten als nicht abgegeben. Hat kein Kandidat mehr als zwei Drittel der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben.
6. Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Abstimmungen und Wahlen sind öffentlich durchzuführen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds hat sie geheim zu erfolgen.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.
2. Das Vermögen muß zum Zwecke des § 2 verwendet werden und fällt im Falle der Auflösung dem Deutsches Tierhilfswerk e.V., Bürgermeister-Haide Straße 38 in 86473 Ziemetshausen zu.